

bar an des andern Scheune angelegt hatte. Dieser Prozeß hat über 700 Thlr. gekostet.

Abg. v. Dieskau: Der Gegenstand ist zu wichtig, als daß ich nicht noch einige Worte darüber sprechen sollte. Es ist gesagt worden, daß es mancher Partei hauptsächlich darum zu thun sei, daß sie zu ihrem Rechte komme, es möge kosten, was es wolle. Diese Ansicht kann wohl die Ansicht einer Partei sein, allein sie kann keinen Einfluß auf den vorliegenden Gesekentwurf oder auf die Diskussion haben. Das Gesetz muß so beschaffen sein, daß die Gerechtigkeitspflege nach selbigem eine gute genannt werden kann. Es muß daher so gegeben werden, daß Jeder, auch der Aermere, mit geringen Kosten zu seinem Rechte gelangen könne; sonst würde Derjenige, welcher Wenig hat, nicht zu seinem Rechte kommen können, sondern nur Derjenige, welcher im Stande ist, viele Kosten anzuwenden. Wenn aber ferner gesagt worden ist, daß das Mandat von 1753 keinen höhern Kostenbetrag zulasse, als den Betrag von 1 Thlr. 8 Gr., so möchte ich dies wohl schwerlich bestätigt finden. Ich sehe den Fall, es entsteht ein Prozeß über ein Grundstück; es sind dazu vor allen Dingen Ladungen zu erlassen; wenn der Vergleichstermin abgehalten ist, so sind Beweise der Klage nöthig, es müssen zu Abhörung der Zeugen vielleicht Requisitionen erlassen werden, es wird ein Recommunikat mit dem Zeugenprotokoll an die betreffenden Gerichte gesendet, es ist vielleicht auch eine Beaugenscheinigung nöthig, und es muß daher an Ort und Stelle gereist werden. Jetzt führt auch der Beklagte seinen Gegenbeweis, hat ebenfalls Zeugen, diese werden abgehört, oder es müssen deshalb wieder Requisitionen erlassen werden; er hat vielleicht auch auf Beaugenscheinigung angetragen, und auch diese erfolgt. Nun kann man doch nicht sagen, daß in einem Prozesse, der nach dem Mandate von 1753 behandelt wird, bloß um deswillen, weil es dort nicht anders vorgeschrieben ist, die Kosten sich nicht höher, als 1 Thlr. 8 Gr. belaufen dürfen. Ich glaube, daß dieser Kostenmehraufwand vielmehr seinen Grund in dem Prozeßverfahren hat, welches nach dem Mandate von 1753 zu beobachten ist, daß sich daher in dieser Hinsicht keineswegs auf dieses Mandat bezogen werden könne. Was die Heiligkeit des Grundeigenthums anlangt, so beziehe ich mich auf das, was von dem Abg. Cuno sehr treffend darüber geäußert worden ist; denn es nicht zu verkennen, daß die Gerechtigkeit Forderungen ebenso heilig halten müsse, als Grundeigenthum.

Abg. D. Schröder: Nur einige Worte auf das von dem Abgeordneten Koch angeführte und von ihm herausgehobene Beispiel, daß zu Bezahlung eines Sachwalters 16 Thaler gegeben worden, weil er von Leipzig aus 6 Stunden weit bis an den Ort des Gerichts zurückzulegen gehabt habe. Hätte die Partei dies nicht gewünscht, so hätte es ja nur von ihr abhangen, einen Sachwalter aus einem näher gelegenen Orte zu consuliren. Wollte die Partei jedoch einen Leipziger Sachwalter haben, so mag sie ihn auch bezahlen, indem in dem volkreichen Sachsen nicht leicht eine Gerichtsstelle zu finden sein wird, die so gelegen wäre, daß ein Advokat nur aus einer Entfernung von 6 Stunden erlangt werden könnte.

Abg. Koch: Der Ort, wo dies vorgekommen, ist bloß 3 Stunden von Borna entfernt, und die Advokatenkosten sind nur nach der Entfernung von Borna aus berechnet worden. Diese haben sich jedoch immer noch auf 30 Thaler belaufen, sind aber immer nur bis auf 16 Thaler moderirt worden, obgleich das Objekt von 14 Thalern durch Compensation bis auf 3½ Thaler herabgesunken war.

Präsident: Ich erinnere, daß durch die ausführliche Mittheilung solcher Anekdoten vom Berathungsgegenstande abgewichen wird.

Abg. Sackse: Solche Beispiele, wo die Kosten den Gegenstand doppelt verschlingen, werden nach diesem Gesetze ebenfalls häufig vorkommen, wenn die Sache nicht recht gehandhabt wird. Die angeführten Beispiele beweisen folglich Nichts. Will man Advokaten zuziehen, so wird kein Unterschied in der Ersparniß der Kosten bei dem jetzigen Gesetze in Vergleich mit dem Mandate von 1753 stattfinden.

Abg. v. Dieskau: Die Widerlegung der Meinung des Abgeordneten, der so eben gesprochen hat, als ob das Gesetz bei Zulassung der Advokaten den Kostenpunct nicht genug beseitige, möchte im Gesekentwurfe selbst enthalten sein.

Secr. Richter: Nur ein paar Worte habe ich hinzuzufügen: Ich habe mir Mühe gegeben, die Ansichten der Deputation mit denen, die dem Antrage zum Grunde liegen, und den Aeußerungen, welche die geehrten Sprecher gethan, die für den Antrag sich erklärt haben, zu vergleichen und habe gefunden, daß die Ansicht der Deputation in Vereinigung mit dem Gesekentwurfe dahin gerichtet ist, möglichste Einfachheit in der Behandlung festzustellen, nur solche Streitobjekte diesem Gesekentwurfe unterzulegen, welche schnell in ihrem Betrag, und ob sie für das Gesetz passen oder nicht, zu erkennen sind. Aus diesem Grunde habe ich mich gleich anfangs im Allgemeinen für die Ansicht der Deputation bestimmen zu müssen geglaubt. Die Meinung, welche der Antragsteller herausstellt, scheint mir allerdings mehr auf Verwickelung als auf Vereinfachung hinauszugehen, in vielen Fällen der beabsichtigten Kostenersparung entgegenzutreten und den eigentlichen Gesichtspunct zu verrücken. Zieht man die in dem Antrage bezeichneten Gegenstände mit in den Bereich dieses Gesetzes, so werden oft weitläufige Verhandlungen vorausgehen müssen, um nur darüber erst gewiß zu werden, ob der streitige Gegenstand nach diesem Gesetze zu behandeln sei oder nicht; oft wird man zu dem Resultate gelangen, daß solcher hierher nicht gehöre, und daß man Zeit und Kosten auf einen nutzlosen Erfolg gewendet habe. Das ist aber nicht die Absicht des Gesekentwurfs; überhaupt, so scheint es mir, sollte man dieses Gesetz mehr als einen Versuch, als ein provisorisches Gesetz betrachten, was vielleicht schon nach einigen Jahren in ein umfanglicheres Prozeßgesetz mit aufgenommen werden dürfte, und aus diesem Grund sich aller Anträge auf Abänderungen und Zusätze enthalten, welche nicht auf Ergänzung wesentlicher Mängel gerichtet sind.

Referent Mour: Durchaus ist es der Deputation nicht in den Sinn gekommen, zu behaupten, es sei gefährlich, nach